

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Landesprüfungsamt für Heilberufe
PF 21 10 55, 18083 Rostock

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung für EU (EWR)- und Drittstaaten

Die Anerkennung wird für folgende Weiterbildungsbezeichnung beantragt: (Bitte ankreuzen!)

- Pflegefachperson für Intensivpflege und Anästhesie
- Pflegefachperson für neonatologische und pädiatrische Intensivpflege und Anästhesie
- Pflegefachperson für Intensivpflege
- Pflegefachperson für neonatologische und pädiatrische Intensivpflege
- Pflegefachperson für Anästhesie
- Pflegefachperson für Menschen mit Schlaganfall
- Atmungstherapeutin oder Atmungstherapeut
- Pflegefachperson für Onkologie
- Pflegefachperson für Notfallpflege
- Fachpflegerin oder Fachpfleger für den Operationsdienst
- Fachpflegerin oder Fachpfleger für psychiatrische Pflege

1. Personenbezogene Angaben

Familiennamen		Vorname (n)	
Familiennamen zum Zeitpunkt des Weiterbildungsabschlusses (ggf. Nachweis über Änderung der Namensführung beifügen)			
Geburtsdatum	Geburtsort, Land		Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
E-Mail		Telefon, Handy	

2. Angaben zur Berufsausbildung

Ich habe eine abgeschlossene Berufsausbildung als:

Berufsbezeichnung im Land des Abschlusses (Landessprache)	Deutsche Berufsbezeichnung
---	----------------------------

Voraussetzung ist die Anerkennung der Gleichwertigkeit in Deutschland für folgende Berufe: Pflegefachfrau/ Pflegefachmann; Krankenschwester/Krankenpfleger; Kinderkrankenschwester/ Kinderkrankenpfleger; Gesundheits- und Krankenpfleger/in; Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in oder Altenpfleger/in.

Bescheid über die Gleichwertigkeit vom: _____

Urkunde zum Führen der Berufsbezeichnung als

Ausstellende Behörde:

3. Angaben zur Weiterbildung

Ich habe eine abgeschlossene Weiterbildung als:

Berufsbezeichnung im Land des Abschlusses (Landessprache)	Deutsche Weiterbildungsbezeichnung
---	------------------------------------

Ausbildungsform: (zutreffendes ankreuzen)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Vollzeitausbildung | <input type="checkbox"/> Direktstudium |
| <input type="checkbox"/> berufsbegleitende Ausbildung | <input type="checkbox"/> Fernstudium |

Beginn und Ende der Weiterbildung: von _____ bis _____

Angabe der Behörde, die die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung bzw. das Prüfungszeugnis in Ihrem Heimatland ausgestellt hat:

- Die Angaben der Weiterbildung sind durch Prüfungszeugnis bzw. sonstige Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nachzuweisen.
- Bei Abschlüssen in EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates gemäß Richtlinie 2005/36/EG darüber vorzulegen, dass:
 - die Ausübung des Berufes nicht wegen schweren standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt worden ist (**Zuverlässigkeitsnachweis**) und
 - welchem der in Artikel 11 der Richtlinie genannten Niveaus die Ausbildung entspricht.
- In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses werden ggf. zur Beurteilung des Ausbildungsumfanges und der Ausbildungsinhalte Einzelstundennachweise nachgefordert.

Bitte beachten Sie die gegebenen Hinweise für die Anforderungen an die vorzulegenden Dokumente!

4. Angaben zur Berufstätigkeit

Bitte geben Sie Zeiten Ihrer Berufstätigkeit in dem erlernten Beruf an:

Zeitraum	Arbeitgeber/Institution	ausgeübte Tätigkeit

Bitte geben Sie Zeiten Ihrer Berufstätigkeit mit Bezug zum erlernten Beruf oder Zusatzqualifikationen an:

Zeitraum	Arbeitgeber/Institution	ausgeübte Tätigkeit

5. Angaben zu früheren Antragsverfahren

Wurde bereits ein Antrag auf Anerkennung des Weiterbildungsabschlusses in einem anderen Bundesland, in einem anderen EU-Mitgliedstaat gestellt oder ist so ein Verfahren anhängig?

Nein

Ja, es wurde bei folgender Behörde bereits ein Antrag gestellt:

Diesem Antrag sind frühere Entscheidungen beizufügen!

Bitte beachten Sie die gegebenen Hinweise für die Anforderungen an die vorzulegenden Dokumente!

Erklärungen des Antragstellers

Ich beabsichtige in Mecklenburg-Vorpommern eine Tätigkeit aufzunehmen, für die die Weiterbildungsbezeichnung erforderlich ist.

Ich bin damit einverstanden, dass meine gesamten Antragsunterlagen
- falls erforderlich - zur fachlichen Beurteilung an Dritte (z. B. Gutachter) weitergeleitet werden.

Ich versichere, dass ich nicht vorbestraft bin und mir in keinem Land die Ausübung des Berufes wegen schweren standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder mir untersagt worden ist.

Ich versichere weiterhin, dass gegen mich in keinem Land

- ein Ermittlungsverfahren
- ein gerichtliches Strafverfahren
- ein berufsrechtliches Verfahren

anhängig ist.

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe.

Ich bin darüber informiert,

- dass die Antragsbearbeitung gebührenpflichtig ist
- dass von mir zusätzlich die Kosten für ein gegebenenfalls zu erstellendes externes Gutachten im Rahmen der Feststellung der Gleichwertigkeit sowie für gegebenenfalls erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zu übernehmen sind,
- dass mein Antrag gemäß BQFG M-V erst dann als gestellt gilt, wenn alle Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung erst erteilt werden kann, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung mittels Anerkennungsbescheid festgestellt wurde,
- dass für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines Führungszeugnisses erforderlich ist (beide Unterlagen dürfen bei der Erteilung der Erlaubnis nicht älter als drei Monate sein),
- dass die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung gebührenpflichtig ist und auch im Falle der Versagung eine Gebühr zu entrichten ist.

Ich habe die Hinweise zu diesem Antrag zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift

Dem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:

- Identitätsnachweis (Personalausweis / Reisepass)

- ggf. Nachweis zur Änderung der Namensführung

- Nachweis über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses (siehe Punkt 2 dieses Antrages) in Deutschland sowie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

- Nachweise über die Weiterbildung

- ggf. Bescheinigung gem. Richtlinie 2005/36/EG

- Nachweise über die Berufstätigkeit im Ausland

- Unterlagen über frühere Anerkennungsverfahren zu dieser Weiterbildung

- ggf. Vollmacht

- sonstiges:

Um sachgerecht über diesen Antrag entscheiden zu können, werden von Ihnen entsprechende Angaben und Nachweise benötigt. Bitte beachten Sie hierzu auch die nachfolgend gegebenen Hinweise.

Bitte füllen Sie den Antragsvordruck gut leserlich aus und falls der vorgesehene Platz in diesem Vordruck nicht ausreicht, können Sie ein Ergänzungsblatt beifügen.

Sollten Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, ist eine Vollmacht für diese Person vorzulegen.

Hinweise

zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung für EU (EWR)- und Drittstaaten

Eine sachgerechte Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer Weiterbildung ist nur bei Vorlage folgender Unterlagen möglich:

- **Identitätsnachweis**
(amtlich/notariell beglaubigte Kopie des Personalausweises bzw. Reisepasses)
- **Nachweis über die Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses (siehe Punkt 2 dieses Antrages) sowie Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**
Sollte der Bescheid über die Gleichwertigkeit sowie die Urkunde in Mecklenburg-Vorpommern ausgestellt worden sein, ist eine einfache Kopie einzureichen!
- **Diplom, Prüfungszeugnis, Erlaubnis zur Ausübung der Weiterbildung bzw. sonstige Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, mit denen die Gleichwertigkeit nachgewiesen werden soll. Abschlüsse aus Drittstaaten sind zusammen mit einer Apostille vorzulegen, die die Echtheit des Dokumentes bestätigt.**
- **Zusätzliche Nachweise, die folgendes bescheinigen**
 - **Beginn und Ende** der Weiterbildung
 - **Art und Umfang der erteilten theoretischen Unterrichtsfächer**
 - Angabe der **Stunden pro Fach innerhalb der gesamten Ausbildungsdauer**. Sofern bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist.
 - **Art und Umfang der praktischen Ausbildung (Praktika)**
Es muss aufgeführt sein, in welchen **medizinischen Fachgebieten** mit welcher **Stundenzahl** die praktische Ausbildung stattfand.
- Bei Abschlüssen in EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten ist eine **Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates gemäß Richtlinie 2005/36/EG darüber vorzulegen, welchem der in Artikel 11 der Richtlinie genannten Niveaus die Ausbildung entspricht** und dass die Ausübung des Berufes nicht wegen schweren standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt worden ist. (**Zuverlässigkeitsnachweis**)
- **Nachweis über Berufserfahrung durch Vorlage von Arbeitszeugnissen und Zusatzqualifikationen**

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder als **amtlich bzw. notariell beglaubigte Kopien** vorzulegen. Zu beglaubigen ist jeweils die in der Sprache des Herkunftslandes gefertigte Unterlage und die dazugehörige Übersetzung in die deutsche Sprache.

Übersetzungen in die deutsche Sprache werden nur akzeptiert, wenn sie

- in einem EU- bzw. EWR-Vertragsstaat durch einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt worden sind und
 - von dem Original oder einer amtlich bzw. notariell beglaubigten Kopie der zu übersetzenden Unterlage gefertigt wurden.
- Die ärztliche Bescheinigung und das Führungszeugnis dürfen zum Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nicht älter als drei Monate sein. Ein deutschsprachiger Vordruck für die ärztliche Bescheinigung kann im LPH angefordert werden. Sofern der Vordruck einem Arzt in einem EU- bzw. EWR-Vertragsstaat vorgelegt wird, in dem die deutsche Sprache nicht Amtssprache ist, müsste er in die entsprechende Amtssprache übersetzt werden, bevor er dem Arzt im Herkunftsland vorgelegt wird. Die so ausgefüllte ärztliche Bescheinigung erfordert eine Rückübersetzung in die deutsche Sprache.